

BGer 8C_675/2022 vom 25. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_675_2022

FR: TF 8C_675/2022 du 25 novembre 2022

IT: TF 8C_675/2022 del 25 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich legte im angefochtenen Urteil vom 12. September 2022 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten eingehend dar, aus welchen Gründen der Beschwerdeführerin vorgeworfen werden musste, sie habe durch ihr zumindest eventualvorsätzliches Verhalten Anlass zur Kündigung des letzten Arbeitsverhältnisses gegeben und diese selbst verschuldet. Damit sei der Tatbestand des Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG (selbstverschuldete Arbeitslosigkeit) erfüllt, weshalb die Einstellung in der Anspruchsberechtigung für die Dauer von 31 Tagen, die im untersten Bereich des schweren Verschuldens liege, zu Recht erfolgt sei.

E. 3

Die Beschwerdeführerin befasst sich in ihrer Eingabe ans Bundesgericht vom 17. November 2022 nicht zureichend mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen vorinstanzlichen Erwägungen, indem sie weder rügt noch aufzeigt, inwiefern diese im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig, d.h. unhaltbar oder willkürlich sein (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen) oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 BGG beruhen sollten. Mit der letztinstanzlich wiederholt vorgebrachten Darstellung der eigenen Sichtweise vermag sie den Mindestanforderungen an die Beschwerdebegründung jedenfalls keineswegs zu genügen.

E. 4

Folglich ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.